

Nächster Akt:

Die Anwältin der Pat. fordert mit Schreiben vom 14.12.06 die Akteneinsicht in Ihrem Hause und macht die Forderung der Pat. nach Erstattung der Behandlungskosten geltend. Die angeforderten Unterlagen werden erst nach telefonischer Intervention der Anwältin und nochmaliger Sendung des Schreibens am 06.02.2007 (!) aus Ihrem Hause versandt. (Beleg: Schreiben der Anwältin vom 14.12.2006 und Schreiben aus Ihrem Hause vom 06.02.2007)

Nächster Akt:

Mit der gleichen Sendung erhält die Anwältin eine Aufforderung an die Pat., sich einer erneuten Begutachtung zur Prüfung des Leistungsanspruches zu unterziehen und es werden 3 mögliche Gutachter/innen benannt. Interessanterweise findet sich in der Akte der Pat. eine Stellungnahme des beratenden Arztes Ihres Hauses vom 07.12.2006 (!), der bereits zu diesem Zeitpunkt, also vor der Ablehnung der Kostenübernahme schreibt: „Eine Begutachtung ist sinnvoll durch einen erfahrenen Gutachter“. Dieses Gutachten ist nie angefordert worden. (Beleg: Schreiben aus Ihrem Haus vom 06.02.2007; Stellungnahme des beratenden Arztes für die Sachbearbeitung vom 07.12.2006)

Nächster Akt:

Die Pat. erleidet nach der Kenntnisnahme der Begutachtungsanforderung mit einer Liste mit Therapeutenamen, empfohlen von der Unfallkasse, erneut einen schweren Rückfall in die über Wochen zuvor stabil gebesserte Symptomatik. Die Pat. erlebt nun panische Ängste, daß sich die Erfahrung mit dem Vorbehandler wiederholen könnte. Es wird nun deutlich, daß die Pat. neben dem Überfall auch die Behandlung durch den Therapeuten und den Umgang aus Ihrem Haus als eigenständiges Trauma erlebt, das ebenso wie der Überfall in der Therapie bearbeitet werden muß und zur Zeit wird. Die Anwältin der Pat. erhebt daraufhin Widerspruch gegen eine erneute Begutachtung, ist doch nach dem Stichtag (14.08.2006) bereits eine umfangreiche neutrale Diagnostik durch die Uniklinik Heidelberg erfolgt (s.o.). Zur Begründung des Widerspruches schreibe ich eine Stellungnahme. (Beleg: Psychotherapeutische Stellungnahme der Unterzeichnerin vom 12.02.2007, Widerspruch der Anwältin vom 14.02.07)

Nächster Akt:

Auf Anraten des Beraters vom Weißen Ring e.V. nicht mit einer Verweigerung der Begutachtung die juristisch bestehende Mitwirkungspflicht der Pat. im Hinblick auf eine Sozialgerichtliche Auseinandersetzung zu versäumen, finde ich mit der Pat. einen Kompromiß, nach dem wir selbst eine Begutachtungsstelle und zwar mit Spezialisierung auf Psychotraumatologie vorschlagen. Außerdem vereinbaren wir, daß wir der Begutachtung nur zustimmen unter der Voraussetzung, daß ich die Pat. zum Begutachtungstermin begleite. Diese Maßnahme wird auch von dem behandelnden Arzt der Pat. als medizinisch notwendig bescheinigt. Der vom Betreuer vom Weißen Ring e.V. fermündlich vorgetragene Vorschlag wird zunächst nicht abgelehnt, sondern es wird um schriftliche Beantragung gebeten. Der Antrag wird am 26.02.07 gestellt. (Beleg: Antragsschreiben der Unterzeichnerin vom 26.02.07 incl. Ärztliches Attest vom 25.02.07)

Vorläufig letzter Akt:

Nachdem am 12.03.07 noch keine Antwort auf den Antrag aus Ihrem Haus bei mir eingetroffen ist, erlaube ich mir telefonisch über den Stand der Bearbeitung nachzufragen. Ich erhalte die Antwort, daß der Fall in Bearbeitung sei und das Schreiben an mich heute noch per Post rausgehen würde, was übrigens bis dato bei mir nicht eingegangen ist. Widerwillig wird mir auf meine Anfrage, was das Ergebnis sei, die Auskunft erteilt, daß die von uns vorgeschlagene Begutachtungsstelle genehmigt sei, aber die Kostenübernahme für meine Begleitung der Pat. nicht. Die Begründung: Die Sachbearbeiterin hätte mit dem beratenden Arzt Rücksprache gehalten und der habe gemeint, das sei nicht nötig. Ich kündige daraufhin an, daß ich nun den gesamten Vorgang in einem offenen Brief an Sie, Herr Dr. Vetter, mit Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit schildern werde, was, wie Ihre Mitarbeiterin dazu äußerte, mir unbenommen bleibt und was ich hiernit tue.